

de la viande de bœuf, constituant de fausses désignations qui sont de nature à tromper les acheteurs. Peu importe d'ailleurs qu'il puisse en être autrement dans d'autres cantons, ainsi que le font observer les recourants : ce qui est décisif, d'après les dispositions des ordonnances citées, c'est la signification *usuelle* des désignations employées et il est de la nature même des choses que cette signification puisse varier d'un lieu à un autre, de même qu'elle peut se modifier avec le temps.

La Cour de cassation pénale prononce :

Le recours est rejeté.

VI. ORGANISATION DER BUNDESRECHTSPFLEGE

ORGANISATION JUDICIAIRE FÉDÉRALE

57. Urteil des Kassationshofs vom 17. Dezember 1924

i. S. Bachthaler und Genossen

gegen Militärsteuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt.

Art. 173 OG. Kantonale Urteile, gegen welche die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht erhoben wird, müssen motiviert sein.

A. — Das Appellationsgericht des Kantons Baselstadt hat mit Urteil vom 18. Juli 1924 die Kassationskläger B. M. und Z., sowie mit Urteil vom 7. Oktober 1924 den Kassationskläger M. in Basel, wegen schuldhafter Nichtbezahlung der Militärflichtersatzsteuer zu je einem Tag Haft und zur Bezahlung der Kosten verurteilt.

B. — Gegen diese Urteile haben die Verurteilten die Kassationsbeschwerde an das Bundesgericht erklärt, mit dem Antrag, die Erkenntnisse seien aufzuheben und die Sache zur neuen Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Der Kassationshof zieht in Erwägung :

Die angefochtenen Urteile sind nicht motiviert, in Anwendung von § 32 Abs 2 der Verordnung des Kantons Baselstadt vom 8. Februar 1875 über das Verfahren vor Polizeigericht, wonach einem polizeigerichtlichen Urteil « nur dann Motive beigefügt werden, wenn es das Gericht für nötig erachtet ». Diese Bestimmung kann, weil kantonrechtlich, vom Bundesgericht als Kassationshof nicht überprüft werden. Allein ein Urteil, welches durch das Rechtsmittel der Kassationsbeschwerde vor Bundesgericht gezogen wird, muss den Anforderungen entsprechen, die das eidgenössische Recht an solche Erkenntnisse stellt. Es ergibt sich nun aber aus dem Begriff der Kassationsbeschwerde, dass ein Urteil, gegen das dieses Rechtsmittel ergriffen worden ist, motiviert sein muss. Denn die Kassation ist begrifflich die Aufhebung eines Urteils « wegen Verletzung eines eidgenössischen Rechtssatzes ». Damit die Überprüfung unter diesem Gesichtspunkte möglich sei, muss aus dem Urteil ersehen werden können, gestützt auf welche Akten, Tatsachen und rechtliche Erwägungen es gefällt worden ist.

Das folgt auch aus den Vorschriften des Organisationsgesetzes. In seinen Bestimmungen über das kantongerichtliche Verfahren und die Weiterziehung der Urteile kantonaler Gerichte bei Anwendung eidgenössischer Strafgesetze geht es deutlich davon aus, dass die Urteile im Strafverfahren motiviert werden. Nach Art. 152 OG können die Parteien verlangen, dass ihnen « unentgeltlich eine schriftliche Urteilsausfertigung » zugestellt werde. Damit die kantonalen Gerichte dieser Vorschrift nachkommen können, müssen daher die Strafurteile, wenn sie, wie im vorliegenden Falle, entsprechend einer kantonalen Bestimmung nicht motiviert sind, wenigstens nachträglich motiviert werden, sobald eine Partei deren schriftliche Ausfertigung

verlangt und eine objektive Möglichkeit, die Urteilsgründe bekannt zu geben, nach der Art des Prozessverfahrens vorhanden ist (vergl. EBG 33 I S. 657 Erw. 2 und 35 I S. 177 Erw. 2). Auch Art. 153 OG spricht für bestimmte Arten von Straffällen von der « vollständigen schriftlichen Ausfertigung » des Urteils, und Art. 155 OG sieht vor, dass der Bundesrat die unentgeltliche Einsendung von Strafurteilen an ihn für bestimmte durch Bundesgesetz geregelte Materien verfügen kann. In all diesen Fällen ist es ohne weiteres klar, dass das Gesetz unter Urteil ein motiviertes Urteil versteht. Auch bei der Regelung der Formalien der Kassationsbeschwerde geht das Gesetz davon aus, dass das angefochtene Urteil motiviert sei. Nach Art. 166 OG hat die kantonale Amtsstelle, deren Erkenntnis durch die Kassationsbeschwerde angefochten wird, dem Kassationshof « eine Abschrift des angefochtenen Urteils oder Entscheides » einzusenden, worunter wiederum nur die Abschrift eines motivierten Erkenntnisses verstanden werden kann, wenn dessen Einsendung überhaupt einen Sinn haben soll. Bei Erkenntnissen, die nicht motiviert sind, kann die Richtigkeit ihrer Gesetzesanwendung nicht überprüft werden. Es liegen bei ihnen somit die Voraussetzungen des Art. 173 OG vor. Danach ist das Gericht befugt das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur Feststellung des Tatbestandes und zur rechtlichen Begründung an die Vorinstanz zurückzuweisen.

Demnach erkennt der Kassationshof :

Die Urteile des Appellationsgerichts des Kantons Baselstadt vom 18. Juli und 7. Oktober 1924 werden im Sinne von Art. 173 OG aufgehoben, und die Sache wird zur Feststellung des Tatbestandes und zur rechtlichen Begründung an die Vorinstanz zurückgewiesen.

STAATSRECHT — DROIT PUBLIC

I. GLEICHHEIT VOR DEM GESETZ. (RECHTSVERWEIGERUNG)

EGALITÉ DEVANT LA LOI (DÉNI DE JUSTICE)

58. Urteil vom 16. Juli 1924 i. S. Sternheim gegen Graubünden, Kantonale Steuerrekurskommission.

Kantonales Steuerrecht (Graubünden). Nachhebung von Steuern, wenn zu wenig versteuert wurde oder eine Veranlagung unterblieben ist. Sie ist nur zulässig, wenn und soweit es für bestimmte Fälle gesetzlich verordnet ist. Verneinung des Zutreffens dieses Erfordernisses für den vorliegenden Tatbestand.

Der Rekurrent Sternheim, von Beruf Schriftsteller, wohnte seit 1912 in eigener Besetzung in La Hulpe, Belgien und blieb dort auch während des Krieges. Nach dem Abmarsch der deutschen Truppen musste er als deutscher Staatsangehöriger Belgien verlassen und begab sich im Frühjahr 1919 mit seiner Familie (Frau und zwei Kindern) über Holland nach der Schweiz, nachdem ihm die eidgen. Zentralstelle für Fremdenpolizei ein auf drei Monate befristetes, mit dem 25. Juni 1919 ablaufendes Einreisevisum zum « Kuraufenthalt » in Thun ausgestellt hatte. Nach dem vorliegenden Passe der Ehefrau Sternheim überschritt die Familie am 25. März die Schweizergrenze bei Basel und begab sich dann von dort über Bern nach Thun, wo sie ein gemietetes Chalet bezog. Am 1. Juni 1919 reichte der Rekurrent der Polizeidirektion des Kantons Bern unter Hinweis auf die Not-